

Handlungsbedarf für Onlinehändler Unternehmerbescheinigung zwingend nötig

Der Handel auf elektronischen Marktplätzen ist heute nicht mehr wegzudenken. Doch dabei entstehen Umsatzsteuerausfälle in beträchtlicher Höhe, die den Finanzbehörden seit langem ein Dorn im Auge sind. Ein neues Gesetz soll Abhilfe schaffen. Amazon, eBay und Co. müssen seit diesem Jahr von allen Händlern, die auf ihrer Onlineplattform Waren anbieten, folgende persönliche Daten aufzeichnen.

Der Onlinehändler ist Unternehmer

- Name und Anschrift
- Steuernummer und ggf. USt-IdNr.
- Ort des Beginns der Versendung und Bestimmungsort
- Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes
- Gültigkeitsdauer der Unternehmerbescheinigung für Onlinehändler (nach § 22f UStG)

überreicht durch:

Der Onlinehändler ist kein Unternehmer

- Name, Anschrift und Geburtsdatum
- Ort des Beginns der Versendung und Bestimmungsort
- Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes

Unternehmer mit Sitz innerhalb der EU bzw. des EWR müssen dem Portalbetreiber bis 1. Oktober 2019 die Unternehmerbescheinigung für Onlinehändler vorlegen. Unternehmer mit Sitz außerhalb des EWR sind dazu bereits bis 1. März 2019 verpflichtet. Onlinehändler, die die Bescheinigung nicht einreichen, müssen damit rechnen, dass ihnen der Zugang zum Marktplatz versperrt wird. Mit den Bescheinigungen schützen sich die Portalbetreiber vor einer Haftungsanspruchnahme, wenn der Onlinehändler seine Umsatzsteuer nicht abführt. Es ist geplant, das Bescheinigungsverfahren zu digitalisieren. Dann kann der Marktplatzbetreiber die Bescheinigung elektronisch abrufen. Das Bundesministerium für Finanzen hat für die Beantragung der Bescheinigung ein Antragsformular bereitgestellt. Den Antrag hat der Unternehmer schriftlich oder per E-Mail an sein Finanzamt zu richten. Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Beantragung, denn es muss mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Die Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit bis zur Einführung des elektronischen Datenabrufs – längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 bzw. bis zum vorzeitigen Widerruf seitens des Finanzamtes.

Aus dem aktuellen Unternehmerjournal



Job-Tickets sind wieder steuerfrei



Mitarbeiter mit Dienstfahrrad motivieren



Finanzamt beteiligt sich stärker an Umzugskosten



Modernisierungskosten nicht immer sofort abziehbar



Job-Tickets sind wieder steuerfrei

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird gefördert

Die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kosten Zeit und Geld. Deshalb freuen sich Arbeitnehmer, wenn der Chef die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln finanziell unterstützt oder einen Zuschuss zu den Treibstoffkosten leistet. So manches Unternehmen spendiert sogar ein Job-Ticket. Bislang war dies nur steuerfrei möglich, wenn der Arbeitgeber monatlich maximal 44 Euro für das Ticket ausgegeben hat. Nun gibt es eine bessere Alternative.

Tickets und Zuschläge sind begünstigt

Seit dem 1. Januar 2019 fallen für Job-Tickets weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge an. Voraussetzung ist, dass

- die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (Entgeltumwandlungen sind also nicht begünstigt) und
- Aufwendungen für ein öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr entstehen, z. B. für Einzelfahrscheine und Umweltkarten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten) innerhalb der Verkehrsverbände (Taxinutzung und Flüge sind nicht begünstigt).

Es spielt keine Rolle, ob der Arbeitgeber das Job-Ticket erwirbt oder einen Zuschuss zu einem vom Arbeitnehmer erworbenen Job-Ticket leistet. Unerheblich ist auch, ob der Zuschuss jeden Monat geleistet wird oder einmal im Jahr.

Hinweis

Der Vorteil muss auf der Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen werden und der Arbeitgeber muss nachweisen können, dass es sich tatsächlich um Job-Tickets handelt, z. B. durch eine Kopie des Vertrages oder der Tickets.

Entfernungspauschale wird gemindert

Die steuerfreien Leistungen werden auf die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale des Arbeitnehmers angerechnet.

Beispiel

Ein Arbeitgeber leistet im Januar 2019 einen Zuschuss zu einer Jahresumweltkarte in Höhe von 600 €. Der Arbeitnehmer nutzt diese an 230 Tagen für seine Fahrten in das von seiner Wohnung 15 Kilometer entfernte Büro.

Der Zuschuss ist in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei. Er wird auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers (230 Tage x 15 km x 0,30 €/km = 1.035 €) angerechnet. Der Arbeitnehmer kann noch 435 € als Werbungskosten abziehen bzw. den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.000 € geltend machen, falls seine tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten 1.000 € nicht mehr übersteigen.

Auch Privatfahrten sind steuerfrei

Die Tickets dürfen auch für private Fahrten genutzt werden. Die Kosten müssen also nicht in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Anteil aufgeteilt werden. Die Steuerbegünstigung gilt allerdings nur für Privatfahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Im Fernverkehr sind nur die Fahrscheine für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei.

Hinweis

Zuschüsse zu den Arbeitswegen mit einem privaten Kraftfahrzeug des Arbeitnehmers sind weiterhin steuerpflichtig. Sie können jedoch – wie bisher – in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) pauschal mit 15% zzgl. SolZ und KiSt lohnversteuert werden, ohne dass zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Höhere Zuschüsse sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Modernisierungskosten sind nicht immer sofort abziehbar

Vermietungseinkünfte richtig ermitteln

Immobilien sind eine beliebte Form der langfristigen Kapitalanlage, sei es als selbstgenutztes Eigenheim oder als Vermietungsobjekt. Wer vermietet, muss seine Mieteinkünfte versteuern. Dabei sind die Nettokaltmiete und die Betriebskostenzahlungen als Einnahmen anzusetzen, von denen alle laufenden Kosten, wie Grundsteuern, Gebäudeversicherungen, Schuldzinsen für Kredite, Kosten für Heizung, Wasser, Strom usw. als Werbungskosten abgezogen werden können.

Anschaffungs- und Herstellungskosten sind abzuschreiben

Anders verhält es sich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Immobilie. Diese sind auf die gewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen und abzuschreiben, bei Wohnimmobilien grundsätzlich mit 2% über 50 Jahre. Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören auch die Grunderwerbsteuer, eine Maklercourtage sowie die Kosten für die notarielle Beurkundung und Eintragung ins Grundbuch.

Baumaßnahmen können Bemessungsgrundlage erhöhen

Selbst Aufwendungen für bauliche Veränderungen, die zu einer Erweiterung der Nutzfläche führen (z. B. Ausbau eines Dachbodens) oder umfangreiche Sanierungen, die zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebäudes führen, erhöhen die Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abschreibungen. Von einer solchen Verbesserung gehen Finanzverwaltung und Finanzgerichte aus, wenn zumindest drei der zentralen Merkmale eines Gebäudes (Heizungsanlage, Sanitäranlage, Elektroinstallation, Fenster) im zeitlichen Zusammenhang verbessert werden.

Schönheitsreparaturen können Herstellungskosten sein

Aber auch Instandsetzungen und Modernisierungen kann das Finanzamt als abzuschreibende Herstellungskosten beurteilen. Betroffen sind bauliche Maßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung der Immobilie anfallen und insgesamt 15% der ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigen. Dabei sind alle baulichen Maßnahmen einzubeziehen. Unter die 15%-Grenze fallen somit auch Schönheitsreparaturen, Aufwendungen für wesentliche Verbesserungen und Kosten zur (Wieder-) Herstellung der Vermietbarkeit der Immobilie. Ausgenommen sind lediglich jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten. Diese können sofort als Werbungskosten abgezogen werden.

Werbungskostenabzug kann beschränkt werden

Werbungskosten können auch bei einer vermieteten Immobilie nur dann in vollem Umfang abgezogen werden, wenn diese für mindestens 66% der ortsüblichen Miete vermietet wird. Das gilt sowohl für die Vermietung an Angehörige, als auch an fremde Dritte. Liegt der Mietpreis darunter, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzu-

teilen. Nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil entfallenden Werbungskosten sind abziehbar.

Langjährigen Leerstand nimmt Finanzamt unter die Lupe

Auch Leerstand erzeugt Kosten. Zieht ein Mieter aus oder kann eine Wohnung nicht vermietet werden, dürfen die anfallenden Werbungskosten zunächst abgezogen werden. Bei einem langjährigen Leerstand schaut das Finanzamt allerdings genauer hin. In diesem Fall sind Werbungskosten nur abziehbar, solange eine Einkunftserzielungsabsicht und ernsthafte Vermietungsbemühungen nachweisbar sind.

Verluste mindern zu versteuerndes Einkommen

Auch wenn sich Modernisierungskosten in der Regel nur über die Abschreibung steuerlich auswirken, so führen gerade bei fremdfinanzierten Neubauten oder Grundsanierungen bzw. Modernisierungen die Darlehenszinsen zu negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die das übrige steuerpflichtige Einkommen mindern. Bei einem Verlust von 25.000 Euro lassen sich über 11.000 Euro Steuern sparen (42% Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag). Es kommt nur auf die richtige Gestaltung an: Steuererminderung durch Verluste in Jahren mit hohen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und positive Vermietungseinkünfte nach Beendigung der Berufstätigkeit im Rentenalter.

Modernisierungsumlage wird gekürzt

Erhöhungen der laufenden Betriebskosten können unmittelbar auf die Miete umgelegt werden, Reparaturkosten und Aufwendungen für die Instandhaltung jedoch nicht. Sie dürfen die Miete zwar (dauerhaft) erhöhen, doch das Mietrecht gibt den Betrag vor. Durch das Mietrechtsanpassungsgesetz können die Kosten künftig nur noch in Höhe von 8% jährlich (bisher 11%) auf die Mieter umgelegt werden. Zusätzlich wird für die Umlage der Modernisierungskosten eine Kappungsgrenze von 3 Euro je Quadratmeter (2 Euro bei Mieten von weniger als 7 Euro je Quadratmeter) innerhalb von 6 Jahren eingeführt.

Neue Sonderabschreibung vom Bundesrat nicht bestätigt

Die von der Bundesregierung ab 2019 geplante Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau wurde vom Bundesrat zunächst gestoppt. Vorgesehen ist, dass Investoren im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den drei Folgejahren Sonderabschreibungen in Höhe von jeweils 5% steuerlich geltend machen können – zusätzlich zur linearen 2%igen Gebäudeabschreibung. Der Bundesrat bezweifelt jedoch, dass dadurch mehr bezahlbarer Wohnraum für mittlere und untere Einkommensgruppen geschaffen wird und bemängelt die fehlende Begrenzung der Miethöhe. Es bleibt abzuwarten, ob und wenn ja, wann der Bundesrat das Gesetz doch noch verabschiedet.



Mitarbeiter mit Dienstfahrrad motivieren

Auch Unternehmer werden steuerlich begünstigt

Fahrradfahren hält fit. Das weiß auch der Gesetzgeber und unterstützt die sportlichen Aktivitäten. Seit dem 1. Januar 2019 ist die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrads steuer- und sozialversicherungsfrei. Auch für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte muss nichts versteuert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber das Fahrrad kauft oder least.

Die Fahrradüberlassung an Arbeitnehmer könnte so zum Erfolgsschlager 2019 werden. Im Unterschied zu einer Lohnerhöhung kommt der Vorteil aus der Überlassung eines Dienstfahrrads sogar 1:1 beim Arbeitnehmer an, bei einer Lohnerhöhung dagegen oftmals nur die Hälfte vom Brutto. Zudem spart der Arbeitgeber, denn er muss keinen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (19,825% des Bruttolohns zzgl. der Umlagen zur Sozialversicherung) entrichten.

Entgeltumwandlungen sind nicht begünstigt

Die Steuerfreiheit gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber das Fahrrad zusätzlich zum normalen Arbeitslohn zur Verfügung stellt. Verzichtet der Arbeitnehmer dagegen auf einen Teil seines Bruttolohns, damit er das Dienstfahrrad auch privat nutzen darf, ist der geldwerte Vorteil wie bisher steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Eine Zuzahlung aus dem Nettolohn, z. B. zu den Leasingraten, kann jedoch damit kombiniert werden und ist für die Steuerfreiheit unschädlich.

Fast jedes Fahrrad begünstigt

Ob E-Bike, Mountainbike oder ein ganz normales Fahrrad – die Begünstigung gilt nahezu immer. Bei E-Bikes ist für Arbeitnehmer auch der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung steuerfrei. Einzige Ausnahme: Fahrräder, die als Kraftfahrzeug zugelassen sind (z.B. Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt).

Für diese gelten für die Bewertung des geldwerten Vorteils die Regeln der Dienstwagenbesteuerung. Anschaffungen im Zeitraum 2019 bis 2021 werden hierbei jedoch durch die Neuregelung für Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge begünstigt (sog. 0,5%-Regelung).

Hinweis

Auch Unternehmer können ein betriebliches Fahrrad steuerfrei nutzen. Sie müssen für die private Nutzung des Fahrrads keine Entnahme versteuern.

Bisherige Vereinbarungen können angepasst werden

Viele Unternehmen leasen seit Jahren Dienstfahrräder und überlassen sie an ihre Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung; üblicherweise im Wege der Entgeltumwandlung. In diesen Fällen kann die arbeitsvertragliche Vereinbarung auch bei laufenden Leasingverträgen geändert und das Dienstfahrrad künftig zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Der Leasingvertrag zwischen Arbeitgeber und Leasingunternehmen muss nicht angepasst werden.

Verkauf an Arbeitnehmer ist steuerpflichtig

In vielen Fällen erwirbt der Arbeitnehmer ein bisher von ihm genutztes Leasingfahrrad nach Ablauf der Leasingvertragszeit. Zahlt der Arbeitnehmer dafür weniger als 40% der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers bei erstmaliger Inbetriebnahme, muss in der Regel ein geldwerter Vorteil versteuert werden.

Hinweis

Die Steuerfreiheit von Dienstfahrrädern hat einen Haken. Sie gilt (vorerst) nur für drei Jahre. Ob die private Nutzung ab 2022 wieder steuerpflichtig wird, ist noch unklar. Handeln Sie daher schnell, wenn sie die Steuerfreiheit nutzen möchten.

Neuer Übergangsbereich macht Midi-Jobs attraktiver

Mini-Jobs sind äußerst beliebt. Doch für den Arbeitgeber sind sie teurer als ein normales sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der Arbeitgeber muss in der Regel pauschal 30% zusätzlich zum Lohn zahlen (15% Rentenversicherung, 13% Krankenversicherung und 2% pauschale Lohnsteuer). Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis dagegen betragen die Sozialversicherungsbeiträge für ihn nur 19,825%. Hinzu kommen jeweils die Beiträge zu den Umlagen U1 und U2, zur Insolvenzgeldumlage und zur Unfallversicherung. Wer statt zweier Mini-Jobber mit einem monatlichen Entgelt von 450 Euro einen Midi-Jobber für 900 Euro beschäftigt, spart bereits über 90 Euro an Lohnnebenkosten monatlich.

	Bruttolohn	SV-Beitrag ArbG	ArbG-Kosten
Mini-Job	2 x 450 €	30%	2 x 135,00 € 1.170,00 €
Midi-Job	1 x 900 €	19,825%	1 x 178,43 € 1.078,43 €

Zwar lassen sich zwei Arbeitnehmer zeitlich flexibler einsetzen. Doch die monatliche Arbeitszeit von Mini-Jobbern ist sehr begrenzt. Da auch ihnen der Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro gezahlt werden muss, wird die Geringfügigkeitsgrenze bereits mit 49 Arbeitsstunden pro Monat überschritten und aus dem Mini-Job wird ein Midi-Job.

Gleitzone wird zum Übergangsbereich

Wer mehr als 450 Euro verdient, ist in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig. Im sogenannten Midi-Job-Bereich (von 450,01 Euro bis 800,00 Euro) muss jedoch nur der Arbeitgeber seinen vollen Beitragsanteil zahlen. Die Beiträge der Arbeitnehmer steigen innerhalb dieser Gleitzone erst allmählich auf den vollen Anteil an. Ab 1. Juli 2019 wird der Übergangsbereich bis auf einen Monatslohn von 1.300 Euro ausgedehnt. Damit hat der Arbeitnehmer bei Löhnen zwischen 450,01 Euro und 1.300 Euro weniger Abzüge. So sinkt beispielsweise für einen Arbeitnehmer mit einem Monatslohn von 850 Euro die Beitragsbelastung von bisher knapp 20% auf ca. 17%. Das entspricht einem Plus an Nettolohn von monatlich 23 Euro. Handelt es sich um das erste Arbeitsverhältnis, fällt innerhalb des Übergangsbereiches in der Regel auch keine oder nur eine geringe Lohnsteuer an. Für Teilzeitkräfte wird es damit attraktiver, als Midi-Jobber tätig zu werden. Im Unterschied zum Mini-Job werden dabei auch Ansprüche auf Arbeitslosengeld I erworben. Zudem erwerben Midi-Jobber ab dem 1. Juli 2019 Rentenansprüche auf das tatsächliche Arbeitsentgelt und nicht nur auf den beitragspflichtigen Teil.

Beispiel

Ein Midi-Jobber verdient 900 € monatlich. Ab Juli 2019 beträgt sein Beitragsanteil zur Rentenversicherung nicht 83,70 € (9,3% x 900 €), sondern nur 74,12 €. Dennoch werden Rentenansprüche auf der Grundlage von 83,70 € erworben.



Finanzamt beteiligt sich stärker an Umzugskosten

Wer im Job erfolgreich sein will, muss auch mobil sein. Oft ist dies mit einem Umzug verbunden, dessen Kosten jedoch steuerlich abziehbar sind, sofern sie beruflich oder betrieblich veranlasst sind. Einen beruflichen Anlass für einen Umzug erkennt die Finanzverwaltung in der Regel an, wenn sich für die Hin- und Rückfahrt mindestens eine Stunde Zeitersparnis ergibt oder wenn sich die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte halbiert.

Tatsächliche Umzugskosten sind Werbungskosten

Abziehbar sind die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für Möbelpedition, Makler, Fahrten zu Wohnungsbesichtigungen, aber auch doppelte Mietzahlungen. Aufwendungen für die Ausstattung der neuen Wohnung gehören dagegen zu den Kosten der privaten Lebensführung, die steuerlich nicht abziehbar sind.

Umzugspauschalen werden erneut angehoben

Für sonstige Umzugskosten, wie die Renovierung der alten Wohnung oder den Kücheneinbau, können statt der tatsächlichen Aufwendungen auch Umzugspauschalen abgezogen werden. Für Umzüge in den Jahren 2019 und 2020 gelten folgende Pauschalen:

Beendigung des Umzugs	Sonstige Umzugsauslagen			Umzugsbedingte Unterrichtskosten
	Ehe-/Lebenspartner	Ledige	je Kind/weiterer Person	je Kind
ab 01.03.2018	1.573 €	787 €	347 €	1.984 €
ab 01.04.2019	1.622 €	811 €	357 €	2.045 €
ab 01.03.2020	1.639 €	820 €	361 €	2.066 €

Alternativ kann der Arbeitgeber die Umzugskosten steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten, wenn der Umzug des Arbeitnehmers im besonderen Interesse der Firma liegt.



Freiwillige Versicherung für Selbständige attraktiver

Rückweg in die gesetzliche Krankenversicherung nur eingeschränkt möglich

Hauptberuflich tätige Einzelunternehmer, Freiberufler, Mitunternehmer von Personengesellschaften und beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind in der Regel nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Unternehmensgründer können jedoch wählen, ob sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern. Wurde einmal die private Krankenversicherung gewählt, ist der Rückweg in die gesetzliche Versicherung nur sehr eingeschränkt möglich.

Vor Vollendung des 55. Lebensjahres wird (wieder) pflichtversichert, wer

- die Selbständigkeit aufgibt,
- eine nichtselbständige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und
- ein beitragspflichtiges Einkommen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze erzielt (60.750 Euro in 2019).

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist eine gesetzliche Versicherung nur noch über die Familienversicherung (§ 10 SGB V) möglich, wenn

- die Selbständigkeit aufgegeben wird,
- der Ehe-/eingetragene Lebenspartner gesetzlich krankenversichert ist und
- das Gesamteinkommen des Familienversicherten (einschließlich Miet- und Kapitaleinkünfte) 445 Euro pro Monat nicht übersteigt (in 2019) oder in einem Mini-Job maximal 450 Euro monatlich verdient werden.

Rentner sind (auch nach einem erfolgreichen Wechsel zur gesetzlichen Krankenversicherung) nur dann in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert,

wenn bestimmte Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt werden. Dazu wird der Zeitraum zwischen der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Stellung des Rentenanspruchs betrachtet. Entscheidend ist die zweite Hälfte dieses Zeitraums. Hiervon müssen mindestens $\frac{9}{10}$ der Zeit mit Pflichtversicherung, freiwilliger Versicherung oder Familienversicherung nachgewiesen werden. Werden die Vorversicherungszeiten nicht erfüllt, ist zwar eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Der Rentner muss dann aber auch auf alle Nicht-Renteneinkünfte Beiträge entrichten.

Beiträge werden nach tatsächlichem Einkommen berechnet

Auch freiwillig gesetzlich krankenversicherte Selbständige zahlen Beiträge auf Grundlage ihres persönlichen Einkommens, maximal bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (54.450 Euro in 2019). Die Zahlungen werden zunächst auf Basis des letzten Einkommensteuerbescheids (vorläufig) geleistet. Mit der Veranlagung zur Einkommensteuer für das jeweilige Vorauszahlungsjahr kommt es dann zur endgültigen Festsetzung der Krankenkassenbeiträge und zu Nachzahlungen oder Erstattungen.

Mindestbemessungsgrundlage wurde halbiert

Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte mit geringem Einkommen zahlen nur einen Mindestbeitrag in Höhe von 14,6% der Mindestbemessungsgrundlage. Diese wurde 2019 auf den neunzigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße abgesenkt und beträgt nur noch 1.038,33 Euro (2018: 2.283,75 Euro). Damit müssen Selbständige mit sehr geringen Einkommen nur noch einen monatlichen Mindestbeitrag in Höhe von 151,60 Euro (2018: 333,43 Euro) zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrages zahlen.

Lohnbuchhaltung wird immer komplexer

Lohnbuchhaltung ist viel mehr als pure Nettolohnberechnung. Daher sollte der Aufwand, der mit einer Lohnabrechnung zusammenhängt, nicht unterschätzt werden.

Stammdatenerfassung

Bevor Löhne erstmals gerechnet werden können, sind die Stammdaten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zu erfassen. Die wichtigsten Daten des Arbeitgebers sind die Betriebs- und Steuernummer sowie die Mitgliedsnummer beim Unfallversicherungsträger. Vom Arbeitnehmer sind die persönlichen Daten abzufragen, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) online bei der Finanzverwaltung abzurufen und die Sozialversicherungsdaten zu erfassen. Jeder Arbeitnehmer muss bei der von ihm gewählten Krankenkasse im elektronischen Verfahren angemeldet werden. Für Arbeitnehmer in bestimmten Branchen, z. B. Gastronomie oder Bau, ist bei Beschäftigungsaufnahme eine Sofortmeldung zu übermitteln. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern und Angehörigen muss meist noch ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet werden, um zu klären, ob sie sozialversicherungspflichtig sind.

Monatliche Lohnabrechnung

Jeden Monat sind für alle Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarten Entgelte, geleistete Arbeitsstunden, zusätzliche Sachbezüge, Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstunden sowie Krankheitstage zu erfassen und abzurechnen. Dazu müssen nicht nur die Lohnsteuer und die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung ermittelt und abgeführt werden, sondern auch die vom Arbeitgeber zu zahlenden Umlagen für die Erstattung von Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall (U1) und bei Mutterschaft (U2) sowie die Insolvenzgeldumlage. Die Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt und die Beitragsmeldungen an die Krankenkassen sind zudem elektronisch zu übermitteln.

Führung von Lohnkonten

Für jeden Arbeitnehmer ist ein Lohnkonto zu führen, in welchem neben den persönlichen Daten alle lohnrelevanten Informationen aufzuzeichnen sind, insbesondere Barlohn und Sachbezüge, abgeführte Lohnsteuer, steuerfreie Bezüge wie Nachtarbeitszuschläge oder Jobticket, pauschalbesteuerte Lohnbestandteile, wie Geschenke und Urlaubsbeihilfen. Auch das Vorliegen der Voraussetzungen für den bAV-Förderbeitrag ist zu erfassen.

Jahresmeldungen

Einmal jährlich ist für jeden Arbeitnehmer eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung auszustellen und an das Finanzamt zu übertragen. An die Sozialversicherungsträger sind Jahresmeldungen bzw. jährliche Entgeltnachweise per Datenfernübertragung zu übermitteln, an die Berufsgenossenschaften auch die UV-Jahresmeldung und der digitale Lohnnachweis. Die steuerliche Behandlung von Beiträgen zur betrieblichen Alters-

vorsorge ist an die jeweilige Versorgungseinrichtung zu melden. Hinzu kommen Verdienststrukturerhebungen der statistischen Landesämter und das REHADAT-Anzeigeverfahren zur Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten.

Bescheinigungen für den Arbeitnehmer

Arbeitnehmer haben nicht nur Anspruch auf ihren Lohnzettel. Um Arbeitslosen- oder Übergangsgeld, Hartz-IV-Grundsicherung oder Wohngeld zu erhalten, müssen Arbeits- oder Verdienstbescheinigungen vorgelegt werden. Familienkassen fordern Ausbildungsbescheinigungen an, um den Kindergeldanspruch der Eltern zu prüfen. Aber auch für die Krankenkassen muss die Lohnabteilung eine Vielzahl von Bescheinigungen erstellen. Hierzu gehören insbesondere die Anträge auf Erstattung der Aufwendungen für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. bei Mutterschaft und Entgeltbescheinigungen für Mutterschafts- sowie für Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld.

A1-Entsendebescheinigung

Arbeitnehmer, die dienstlich im EU-Ausland tätig werden, benötigen eine Entsendebescheinigung (A1-Bescheinigung), die sie bei Kontrollen vorlegen müssen. Die Bescheinigung muss seit dem 1. Januar 2019 elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Sofern Sie ETL PISA in Verbindung mit der eLohnakte nutzen, kann die erteilte Bescheinigung direkt in der eLohnakte Ihres Arbeitnehmers abgelegt werden.

Lohn- und Gehaltspfändung

Zur Lohnabrechnung gehört auch, dass für einen verschuldeten Arbeitnehmer das pfändbare Gehalt ermittelt wird, der pfändbare Anteil des Arbeitseinkommens an den Gläubiger abgeführt und das verbleibende monatliche Mindesteinkommen an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird.

Sozialkassenverfahren

Durch das verpflichtende Sozialkassenverfahren (z. B. SOKA-BAU, SOKA-DACH, SOKA-GERÜST) gibt es bei der Lohnabrechnung Besonderheiten hinsichtlich der Urlaubsregeln, Arbeitszeitkonten und Ausgleichszeiten sowie bei der Beantragung von Saison-Kurzarbeitergeld, die für die Lohnabrechnung eine besondere Herausforderung darstellen.

Hinweis

Wir übernehmen Ihre Lohnbuchhaltung, begleiten Sie bei Prüfungen der Sozialversicherungsträger, Lohnsteueraußenprüfungen sowie Lohnsteuernachschauen und unterstützen Sie bei Prüfungen durch den Zoll. Alle abrechnungsrelevanten Dokumente und Meldungen stellen wir Ihnen digital in der eLohnakte unseres webbasierten Unternehmerportals ETL PISA zur Verfügung. Wir unterstützen Sie auch bei der Verdienststrukturerhebung der statistischen Landesämter 2019, für die Sie einen Betriebsbogen und 22 Fragen je Arbeitnehmer beantworten müssen.

Steuertermine 2019

	Februar	März	April	Mai
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)				
Körperschaftsteuer (mit SolZ)				
Vierteljährliche Vorauszahlungen		11./14.		
Gewerbsteuer				
Vierteljährliche Vorauszahlungen	15./18.			15./20.
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)				
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen				
a) monatlich	11./14.	11./14.	10./15.	10./13.
b) vierteljährlich			10./15.	
Grundsteuer				
Vorauszahlungen				
a) vierteljährlich	15./18.			15./20.
b) halbjährlich	15./18.			

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

Vorsicht bei Luxus sportwagen

Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug kann verwehrt werden

Aufwendungen für ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar. Die Abzugsfähigkeit der Fahrzeugkosten hat allerdings dort seine Grenze, wo die Kosten als unangemessen einzustufen sind. Diese Gefahr besteht vor allem bei Luxusfahrzeugen und Sportwagen mit hohen Bruttolistenpreisen. Hier ist nicht nur die zu versteuernde private Nutzung ein teures Vergnügen, wenn diese nach der 1%-Regel zu bewerten ist.

Vielmehr können die Fahrzeugkosten möglicherweise nur teilweise oder überhaupt nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gilt selbst dann, wenn die betriebliche Nutzung unstrittig ist. Finanzamt und Finanzgerichte gehen bei Fahrzeugen im Rang eines Lamborghini oder Ferrari Spider mitunter von einem unangemessenen Repräsentationsaufwand aus und lassen nur angemessene Fahrzeugkosten zum Abzug zu. Dafür gibt es jedoch keine festen Grenzwerte, sondern es muss jeder Einzelfall für sich geprüft werden. Zum Vergleich werden beispielsweise die Kosten für aufwändigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse (BMW und Mercedes Benz) herangezogen.

Doch es sind nicht nur die laufenden Kosten, auf denen der Unternehmer im Zweifel sitzenbleibt. Auch der Vorsteuerabzug ist in Gefahr. So hat das Finanzgericht Hamburg im Oktober 2018 für einen Lamborghini Aventador sogar den gesamten Vorsteuerabzug gestrichen. Seine Begründung: Ein Supersportwagen ist mit Luxusgegenständen wie Motor- und Segeljachten vergleichbar. Damit ist auch kein anteiliger Vorsteuerabzug zulässig.

Was bei dem einen Unternehmer als unangemessen angesehen wird, kann bei einem anderen durchaus angemessen sein. Entscheidend ist, ob der Unternehmer einen besonderen Repräsentationsbedarf und entsprechende Akquisitionschancen glaubhaft machen kann.

Bei der Prüfung angemessener Aufwendungen werden berücksichtigt:

- die Größe des Unternehmens
- die Höhe des langfristigen Umsatzes und Gewinns
- die Bedeutung für den Geschäftserfolg
- die Üblichkeit der Aufwendungen in vergleichbaren Betrieben
- sonstige Gründe für die Mehraufwendungen

ETL

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung | Finanzdienstleistung

Ganzheitliche Beratung für Unternehmen aller Branchen

Die ETL-Gruppe ist in Deutschland mit über 870 Kanzleien vertreten und darüber hinaus in über 50 Ländern weltweit mit 220 Kanzleien präsent. ETL ist Marktführer im Bereich Steuerberatung und gehört zu den Top 5 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Die Unternehmensgruppe erwirtschaftet mit ihren Geschäftsbereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Unternehmensberatung und IT bundesweit einen Gruppenumsatz von über 900 Mio. Euro. Insgesamt betreuen über 7.000 Mitarbeiter – darunter mehr als 1.500 Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater – überall in Deutschland mehr als 180.000 Mandanten. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen.

www.etl.de